

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Beherbergungssteuer**  
**in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Beherbergungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 04.12.2025 folgende Beherbergungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuererhebungsgrund und -gegenstand**

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. erhebt eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.
- (2) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsgastes für eine entgeltliche Unterkunft in einer Beherbergungsstätte im Stadtgebiet.

**§ 2**  
**Steuertatbestand**

(1) Der Steuerpflicht unterliegt die verbindliche Buchung einer entgeltlichen Unterkunft eines Beherbergungsgastes (im Sinne eines Beherbergungsvertragsschlusses) durch den Steuerschuldner (§ 3). Unmaßgeblich ist, ob die Unterkunft tatsächlich vom Gast in Anspruch genommen wird.

(2) Beherbergungsstätten im Sinne dieser Satzung sind Betriebe und Betriebsteile, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Personen vorübergehend zu beherbergen; dazu gehören insbesondere Hotels, Hostels, Motels, Boardinghouses, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen.

(3) Nicht als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gilt die Aufnahme für einen länger als sechs Monate dauernden Zeitraum (§ 29 Abs. 1 Meldegesetz). Nicht als entgeltliche Unterkunft im Sinne dieser Satzung gilt die Aufnahme in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

**§ 3**  
**Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin**

- (1) Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Beherbergungsstätte.
- (2) Betreiben mehrere Personen die Beherbergungsstätte so sind sie Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

## **§ 4**

### **Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Unterkunft vom Beherbergungsgast oder einer/m Dritten aufzuwendenden Entgelt, ausschließlich der Umsatzsteuer (Nettoentgelt).
- (2) Entgelte für Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen (z. B. Verpflegungsleistungen, wie Frühstück oder Halbpension bzw. Getränke aus der Minibar oder Parkkosten etc.), bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt.
- (3) Sofern die Aufteilung eines aufzuwendenden Gesamtbetrages in einen Betrag für die Übernachtungsleistung und einen Betrag für die Verpflegungsleistungen ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage der Gesamtbetrag abzüglich einer jeweiligen Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit.

## **§ 5**

### **Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt je Übernachtung 4 vom Hundert des Nettoentgeltes.

## **§ 6**

### **Steuerpflicht / Entstehung des Steueranspruches / Erhebungszeitraum**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Betriebseröffnung einer Beherbergungsstätte und endet mit der Betriebsaufgabe.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Entgegennahme des Beherbergungsentgeltes, spätestens mit der Beendigung der Beherbergungsleistung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

## **§ 7**

### **Festsetzung / Fälligkeit**

- (1) Die Beherbergungssteuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 10 Tagen nach dessen Bekanntgabe fällig. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe fällig.
- (2) Gibt die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner ihre bzw. seine Steuermeldung und/oder die bezeichneten Unterlagen nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Neustadt a. Rbge. von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen.

## § 8

### **Aufbewahrungs-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten**

(1) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, der Stadt Neustadt a. Rbge. gegenüber bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für ihre/seine Beherbergungsstätte die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte ausschließlich Umsatzsteuer (§ 4) auf dem von der Stadt Neustadt a. Rbge. vorgeschriebenen Vordruck schriftlich zu erklären (Steuererklärung).

(2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steuererklärung sind der Stadt Neustadt a. Rbge. auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum in Kopie, möglichst in digitaler Form, vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.

(3) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Neustadt a. Rbge. den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigenpflichtigen Ereignisses anzugezeigen.

(4) Soweit die steuererhebende Stelle es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität der/des Anzeigenden anwenden.

(5) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Neustadt a. Rbge. Auskünfte zu den Beherbergungsstätten und Übernachtungen zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn eine Beherbergungsstätte bzw. deren Vertreterin bzw. deren Vertreter ihren/seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder diese/r nicht zu ermitteln ist.

## § 9

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Einrichtungen zu den jeweiligen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage erforderlicher Abrechnungen zu verlangen.

(2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(3) Die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Stadt Neustadt a. Rbge. Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beherbergungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Neustadt a. Rbge. gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

(2) Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Vollstreckungsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Neustadt a. Rbge. und anderer Städte und Gemeinden und Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art erfolgt nur, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die/den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

(3) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabenpflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 Absätze 1 und 2 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 8 Absätze 3, und 5 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;
  3. entgegen § 9 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.